Verhaltenskodex für Lieferanten

Präambel

W.O.M. WORLD OF MEDICINE GmbH (WOM) ist ein Wegbereiter und weltweit führender Hersteller in der Minimal Invasiven Medizin. Als international ausgerichtetes Medizintechnikunternehmen entwickeln und produzieren wir seit über 40 Jahren innovative Produkte, die den Eingriff am Patienten so schonend wie möglich machen.

Das Erscheinungsbild von WOM in der Öffentlichkeit, gegenüber Kunden und Geschäftspartnern wird durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen geprägt. Jeder Beteiligte ist dafür mitverantwortlich, dass wir unserer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden und unsere unternehmerischen Ziele erreichen, wobei hohe ethische und rechtliche Standards sowohl den strategischen Überlegungen als auch dem Tagesgeschäft zu Grunde liegen.

Der WOM Verhaltenskodex für Lieferanten basiert auf den Prinzipien international anerkannter Standards zur verantwortlichen Unternehmensführung. Zu diesen zählen z. B. der Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Dieses Engagement muss auch in den Beziehungen Ausdruck finden, die wir mit Geschäftspartnern unterhalten.

Dr. Clemens Scholz

C. W. _

CEO



Verhaltenskodex für Lieferanten

1. Geltungsbereich

Der vorliegende Verhaltenskodex gilt für alle Standorte und Geschäftseinheiten unserer Lieferanten. Der Kodex gilt zudem auch gegenüber den sonstigen Geschäftspartnern von WOM. Geschäftspartner im Sinne dieses Verhaltenskodex, von denen wir die Beachtung unserer hierin niedergelegten Standards erwarten, sind alle Dritten, die für, im Namen von oder gemeinsam mit WOM tätig werden. Hierzu zählen u. a. Vertriebspartner, Berater, Makler, Subunternehmer, Minderheitsgesellschafter, Handelsvertreter und freie Mitarbeiter. Der Lieferant und Geschäftspartner (im Folgenden wird nur der Lieferant erwähnt ohne dass der Inhalt auf diesen beschränkt wird, ist aufgefordert, mit seinen Unterlieferanten/Geschäftspartner ebenfalls diesen Supplier Code of Conduct oder ein adäquates Übereinkommen zu vereinbaren und die Einhaltung durch die Unterlieferanten/ Geschäftspartner nach besten Kräften zu fördern.

Recht und Gesetz

Unsere Lieferanten halten die geltenden Rechte und Gesetze der Länder ein, in denen sie tätig sind. Die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Regelungen durch unsere Lieferanten ist hierbei Grundlage für eine langfristige und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Daher verpflichtet sich der Lieferant, sich über alle für sein Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen behördlichen Regelungen der Länder, in denen er tätig ist, in vollem Umfang Kenntnis zu verschaffen und deren Einhaltung dauerhaft sicherzustellen.

Kommunikation

Jedes Unternehmen, das diesem Kodex unterliegt, ist dafür verantwortlich, die damit verbundenen Anforderungen an alle seine Mitarbeiter und Zulieferer zu kommunizieren. Besondere schutzbedürftige Gruppen (z. B. Kinder und Jugendliche) genießen besondere Aufmerksamkeit.

2. Verhalten des Lieferanten gegenüber seinen Beschäftigten (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Rechtmäßiges und diskriminierungsfreies Verhalten gegenüber Beschäftigten ist unserer Auffassung nach wesentliche Voraussetzung für deren Motivation und Zufriedenheit und damit auch für eine dauerhaft hohe Leistungsqualität. Wir und der Lieferant sind der Überzeugung, dass die Einhaltung von Mindeststandards hierfür unerlässlich ist. Der Lieferant dokumentiert seine Überzeugung durch die Einhaltung folgender Anforderungen:

a. Nichtdiskriminierung/Chancengleichheit

Bei allen Beschäftigungsentscheidungen einschließlich – ohne darauf beschränkt zu sein – Einstellungen und Beförderungen, Vergütung, Lohnnebenleistungen, Ausbildung, Entlassungen und Kündigungen werden alle Mitarbeiter streng nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen behandelt.

b. Belästigung

Der Lieferant schafft für seine Beschäftigten ein Arbeitsklima, das von Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Die Mitarbeiter werden keinerlei körperlichen Züchtigungen oder anderweitigen körperlichen, sexuellen, psychischen oder verbalen Belästigungen oder Missbrauchshandlungen ausgesetzt.

c. Arbeitszeit

Sofern die nationalen Regelungen keine geringere Höchstarbeitszeit festlegen und außer im Falle außergewöhnlicher Unternehmensumstände wird von den Mitarbeitern seitens der Lieferanten nicht verlangt, auf regelmäßiger Basis eine Standardarbeitswoche von über 48 Stunden pro Woche oder eine Gesamtwochenarbeitszeit von über 60 Stunden (einschließlich Überstunden) zu absolvieren. Den Mitarbeitern wird in jedem 7-Tageszeitraum das Äquivalent von mindestens einem freien Tag gewährt.



Verhaltenskodex für Lieferanten

d. Vergütung

Die Vergütung einschließlich Löhne, Überstunden und Nebenleistungen erfolgt in der im geltenden Recht und Gesetz festgelegten Höhe oder liegt darüber. Die für Vollbeschäftigung gewährte Vergütung muss ausreichend sein, die grundlegenden Bedürfnisse des Mitarbeiters zu befriedigen. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dass er sich stets über die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen ausreichend informiert und die gezahlte Vergütung mindestens diesen Anforderungen entspricht und insbesondere das Gesetz über den Mindestlohn beachtet wird.

e. Gesundheits- und Arbeitsschutz

Um Unfälle und Personenschäden zu vermeiden, stellen die Lieferanten als Arbeitgeber sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, sowie gegebenenfalls sichere und den Gesundheitsschutzbelangen entsprechende Wohnunterkünfte bereit, die als Mindestkriterien die geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

f. Versammlungsfreiheit und Tarifautonomie

Die Lieferanten als Arbeitgeber erkennen an und respektieren das gesetzliche Recht der Mitarbeiter auf Versammlungsfreiheit und Tarifautonomie.

3. Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangsarbeit einschließlich Zwangsarbeit in Gefängnissen und Schuldknechtschaft darf nicht angewendet werden.

4. Kinderarbeit

Kinderarbeit kommt nicht zum Einsatz. Sofern die Gesetze vor Ort keine höhere Altersgrenze festlegen, werden keine Personen beschäftigt, die noch im schulpflichtigen Alter bzw. jünger als 15 Jahre sind (vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen der ILOKonvention 138). Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen nicht für gefährliche Tätigkeiten eingesetzt werden und können unter Berücksichtigung ihrer Ausbildungserfordernisse von Nachtarbeit ausgenommen werden.

5. Umweltschutz

Umweltschutz und Schonung ökologischer Ressourcen sind uns wichtige Anliegen. Wir verbessern stetig die umweltfreundliche und energieschonende Herstellung unserer Produkte und gehen verantwortungsvoll mit natürlichen Ressourcen um. Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 seit 2008 bestätigt die Aktivitäten von WOM in diesem Bereich. Dies muss auch die Herstellung beim Lieferanten einschließen. Der Lieferant wird alle für seinen Betrieb einschlägigen umweltrelevanten Regelungen einhalten und im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit Umweltbelastungen so gering wie möglich halten. Angestrebtes Ziel ist eine Zertifizierung unserer Lieferanten nach der DIN ISO 14001.

6. Korrekte Geschäftspraktiken und Integrität

Der Lieferant orientiert sein Handeln an allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere an Integrität, Rechtschaffenheit, Respekt vor der Menschenwürde, Offenheit und Nichtdiskriminierung von Religion, Weltanschauung, Geschlecht und Ethnik. Er fördert auf geeignete Weise Transparenz, integres Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen.

a. Bestechung und Korruption

Der Lieferant wird jede Form der Korruption und Bestechung, insbesondere das Anbieten, Versprechen oder Ge-



Verhaltenskodex für Lieferanten

währen eines Vorteils, um eine pflichtwidrige Handlung zu erwirken, insbesondere Zahlungen zur Erlangung von unrechtmäßigen Vorteilen, sowie das Fordern und die Annahme von Geschenken, um eine pflichtwidrige Handlung zu erbringen, unterlassen.

b. Herkunftsland/Konfliktmineralien

WOM nimmt seine Verantwortung im globalen Handel sehr ernst. Der Lieferant versichert WOM, dass die gelieferten Materialien oder Produkte keine Konfliktmineralien enthalten. Dies erfolgt auf Grundlage des Global Compact der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) und den aufgestellten Prinzipien des US-Kongresses (Dodd-Frank-Act). Unter dem Begriff "Konfliktmineralien" versteht der Dodd-Frank Act die Rohstoffe Tantal, Zinn, Gold und Wolfram, wenn ihre Gewinnung und der Handel mit diesen Rohstoffen zur Finanzierung oder anderweitigen Unterstützung bewaffneter Gruppen in der DR Kongo oder ihren Nachbarstaaten (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) beitragen. Wir arbeiten eng mit der Lieferkette zusammen, um eine Unterstützung von Lieferanten aus Konfliktgebieten zu vermeiden.

c. Fairer Wettbewerb und Einkauf

Unverzichtbarer Bestandteil einer freien Marktwirtschaft sind Regularien zum Schutz fairen Wettbewerbs. Nahezu alle Länder haben dazu Gesetze erlassen.

Dabei geht es insbesondere um:

das Verbot von Absprachen zwischen Wettbewerbern über Preise, Gebietsaufteilungen, Produktionsmengen oder andere wettbewerbsrelevante Parameter, verbotene Preisbindungen von Vertriebspartnern, das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, um die Entstehung

marktbeherrschender Stellungen zu verhindern. Von besonderer Relevanz sind die in nahezu allen Rechtskreisen verbotenen Absprachen zwischen Marktteilnehmern, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken. Verboten sind bereits informelle Gespräche, formlose Gentlemen-Agreements oder auch nur ein abgestimmtes Verhalten, wenn damit eine wettbewerbsbeschränkende Maßnahme verabredet oder umgesetzt werden soll. Schon der Anschein eines zu vermeiden. Bei Gesprächen mit Wettbewerbern dürfen keine vertraulichen Informationen über Preise und bevorstehende Preisänderungen oder Kunden- und Lieferantenbeziehungen ausgetauscht werden. Ausnahmen gelten, wenn im Rahmen eines bestimmten Projekts, z. B. einer geplanten Akquisition oder Gründung eines Joint-Venture, nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung Informationen zum Verhalten im Wettbewerb zu beachten.

d. Schutz des geistigen Eigentums

Unsere Geschäftspartner respektieren und schützen geistiges Eigentum jeglicher Art. Als geistiges Eigentum werden, unabhängig von ihrem kommerziellen Wert, alle Produkte geistiger Arbeit bezeichnet. Dazu gehören u. a. literarische Werke, Musik, Filme, Fernsehprogramme, grafische Arbeiten und Software. Geistiges Eigentum ist durch Gesetze (z. B. durch das Urheberrecht, durch Marken-, oder Designoder Patentrechte) als Geschäftsgeheimnis oder Know How geschützt. Als Verletzung geschützten geistigen Eigentums gelten z. B. die Aufführung, Verbreitung oder Ausstellung von urheberrechtlich geschützten Werken ohne entsprechende Erlaubnis und die unerlaubte Vervielfältigung bzw. Verbreitung von Kopien geistigen Eigentums, gleich ob dies in physischer oder digitaler Form geschieht. Der Schutz geistigen Eigentums ist für WOM als OEM von wesentlicher geschäftspolitischer Bedeutung und wird daher ebenso von unseren Geschäftspartnern erwartet.



Verhaltenskodex für Lieferanten

e. Geheimhaltungspflichten/IT Sicherheit

Im Geschäftsalltag werden regelmäßig IT-Systeme genutzt und Daten verarbeitet. Hierbei sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen (Passwörter, zugelassene Technologien und lizenzierte Software) erforderlich, die den Schutz geistigen Eigentums und persönlicher Daten gewährleisten. Die Missachtung notwendiger Sicherheitsmaßnahmen kann schwerwiegende Folgen haben, wie Datenverlust, Diebstahl personenbezogener Daten oder Verletzung des Urheberrechts. Da sich digitale Informationen schnell verbreiten und ohne weiteres vervielfältigen lassen und praktisch unzerstörbar sind, achten wir mit großer Sorgfalt auf den Inhalt von E-Mails, Anhängen, heruntergeladenen Dateien und gespeicherten Sprachmitteilungen. WOM verpflichtet sich IT-Systeme zur Erfüllung geschäftlicher Aufgaben zu nutzen. Der Schutz der IT-Systeme wird auch von unseren Lieferanten erwartet.

f. Datenschutz

Ein verantwortlicher Umgang mit personenbezogenen Daten sowie die Beachtung der geltenden nationalen und internationalen Datenschutzvorschriften ist für WOM selbstverständlich und wird auch von unseren Lieferanten erwartet. Personenbezogene Daten werden nur erhoben, gespeichert oder verarbeitet, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dies erfolgt stets unter der Beachtung der erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen sowie unter vollständiger Wahrung der Rechte der Betroffenen.

g. Unterstützung von Terror und Krieg/Geldwäsche

Die WOM bekennt sich zu dem Ziel Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche zu verhüten und zu bekämpfen. Wir führen nur Geschäfte durch, bei denen unsere Partner einwandfrei identifiziert worden sind. Um die Beteiligung an Geschäften zur Geldwäsche zu verhindern, verlangen wir von allen Mitarbeitern, die Grundgeschäfte hinter unseren Engagements kritisch zu analysieren und bereits Verdachtsmomente zu dokumentieren und entsprechend zu

melden. Dieselbe Sorgfalt erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

h. Interessenskonflikte

Im Geschäftsalltag können wir vor Entscheidungssituationen gestellt werden, in denen die Interessen des Unternehmens im Widerspruch zu den persönlichen Interessen der Mitarbeiter stehen. Interessenkonflikte können dazu führen, dass Entscheidungen nicht mehr unbefangen im Sinne des Unternehmens getroffen werden. Die Mitarbeiter von WOM, die von einem möglichen oder tatsächlichen Interessenkonflikt betroffen sind, sind verpflichtet, ihren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung davon rasch in Kenntnis zu setzen, um eine schnelle Klärung herbeizuführen. Die gleiche Pflichtenauferlegung wird auch von den Lieferanten und deren Mitarbeitern erwartet.

i. Staat als Kunde und Umgang mit Behörden

Geschäftliche Beziehungen zu staatlichen Stellen unterliegen oftmals besonders strengen Anforderungen. Im Umgang mit Regierungen und Behörden handeln wir stets aufrichtig und transparent und in Übereinstimmung mit geltendem Recht. Dies gilt z. B. für Kontakte mit Behörden im Alltagsgeschäft (für notwendige Lizenzen, Genehmigungen oder Vertragsabschlüsse), bei politischer Interessenvertretung oder bei behördlichen Anfragen (Auskunftsersuchen, behördliche Untersuchungen, Gerichtsverfahren). Denselben Umgang erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

j. Exportkontrolle

Als international tätiges Unternehmen ist WOM in zahlreichen Ländern dieser Welt mit Produktionsstandorten und Vertriebsbüros aktiv. Grenzüberschreitender Handel in Einklang mit geltendem Recht ist für WOM daher eine Selbstverständlichkeit. Dabei befolgt WOM sämtliche Exportkontroll- und Zollvorschriften, die in den jeweiligen Ländern der Geschäftstätigkeit gelten.



Verhaltenskodex für Lieferanten

7. Betriebliche Kontinuität

Der Lieferant ist auf Betriebsstörungen jeder Art vorbereitet (z. B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Computerviren, Erkrankungen, Pandemien, Infektionskrankheiten), insbesondere verfügt er insoweit über Katastrophenpläne, um sowohl seine Mitarbeiter als auch die Umwelt vor den Auswirkungen etwaiger Katastrophen, die im Umfeld seines Betriebes entstehen, soweit möglich, zu schützen.

8. Produktsicherheit

Die Sicherheit und Zuverlässigkeit unserer Produkte bestimmen unseren Erfolg. Insbesondere unsere Innovationsfähigkeit und unsere Innovationsgeschwindigkeit stellen enorme Anforderungen an alle Mitarbeiter, die mit der Produktsicherheit und dem Qualitätsmanagement befasst sind. Produktsicherheit beginnt bei der Entwicklung, begleitet den Beschaffungs- und Produktionsprozess und ist ein wesentlicher Aspekt bei der Herstellung unserer Produkte beim Kunden und beim Service.

Die Lieferanten beachten alle anwendbaren Produktsicherheitsbestimmungen und -standards, insbesondere Standards hinsichtlich Sicherheit, Etikettierung und Verpackung von Produkten und des Einsatzes von Gefahrstoffen und gefährlichen Materialien. Die Erfahrungen der Kunden des Lieferanten müssen erfasst und berücksichtigt werden, um die sichere Handhabung und den optimalen Einsatz des Produkts zu unterstützen.

9. Fazit

Der WOM Supplier Code of Conduct ist Bestandteil aller vertraglichen Absprachen mit WOM Lieferanten und Geschäftspartnern im Sinne von I. dieses Codes. Bei Verdacht des Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct unterstützt der Lieferant und Geschäftspartner WOM bei der Aufklärung des Sachverhalts. Im Fall von Verstößen gegen den WOM Supplier Code of Conduct behält sich WOM angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor, die von der Schwere des Verstoßes abhängig sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung des Verstoßes, die Geltendmachung von Schadensersatz oder Vertragskündigung. Für den Fall schwerwiegender Verstöße gegen den WOM Supplier Code of Conduct behält sich WOM das Recht zur außerordentlichen Vertragskündigung vor.

10. Ansprechpartner

Das Einkausfteam, die Rechtsabteilung und der Compliance Officer stehen als Ansprechpartner für die Klärung von Fragen, sowie bei Zweifelsfällen zur Verfügung.

